Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

Nr. 1 | Jahrgang 2022 | Bad Harzburg, 15.07.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Gebührensatzung der Stadt Bad Harzburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebS)	2

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

Gebührensatzung der Stadt Bad Harzburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 191), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBI. 2021, S. 911) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Harzburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Straßenreinigung vom 05.07.2022 und dem Straßenverzeichnis in der Anlage sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg vom 05.07.2022 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anlieger*innen übertragen worden ist.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer*innen der Straßenreinigung gelten die Eigentümer*innen der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümer*innen der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer*innen der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher*innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer*innen (§ 9a WEG) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel der*des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die*den neuen Verpflichteten über.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*in.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab für die Straßenreinigung ist die Quadratwurzel der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Die Quadratwurzel wird auf zwei Nachkommastellen gerundet (Berechnungsfaktor). Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Quadratwurzel und dem Reinigungsintervall der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung des Reinigungsintervalls ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 20.000 m^2 liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.

(3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

(4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

(5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

(7) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit in den dort festgelegten Reinigungsintervallen gereinigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsintervall	6 x wöchentlich	und Winterdienst	13,07 €
Reinigungsintervall	3 x wöchentlich	und Winterdienst	6,98 €
Reinigungsintervall	2 x wöchentlich	und Winterdienst	4,95 €
Reinigungsintervall	1 x wöchentlich	und Winterdienst	2,92 €
Reinigungsintervall	1 x in 2 Wochen	und Winterdienst	1,91 €
Reinigungsintervall	1 x in 4 Wochen	und Winterdienst	1,40 €
Reinigungsintervall	1 x im Quartal	und Winterdienst	1,05 €
nur Winterdienst			0,89 €

§ 6 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts
   a) für weniger als einen Monat eingestellt oder
   b) für weniger als drei Monate in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss,

   besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Der Anspruch auf Gebührenminderung besteht nur für volle Monate der Unterbrechung oder Einschränkung und entsteht erst nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung. Die Gebührenminderung wird durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der*des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der*die bisherige und die*der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

(3) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats nach Eintrag ins Grundbuch Veränderungen von Buchgrundstücken (Zusammenlegung, Teilung, sonstige Änderungen) anzuzeigen.

(4) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1, 2 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Gebühr für das verbleibende Kalenderjahr auf die ausstehenden Fälligkeitstermine aufgeteilt, für zurückliegende Zeiträume ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf Antrag der*des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Wird die Gebühr erst nach dem 1. Juli festgesetzt, ist die Straßenreinigungsgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern; des Liegenschaftsbuches; des Grundbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2017, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 05. Juli 2022

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister